

Die Bedeutung des allgemeinen Objekts für die Einschätzung der Qualität des einzelnen Verbrechens wird auch bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum, das das grundlegende Produktionsverhältnis unserer volksdemokratischen Ordnung und die Quelle des Reichtums der Werktätigen ist, augenscheinlich.

Auch verbrecherische Angriffe auf die Persönlichkeit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik z. B. sind Anschläge auf die gesamte volksdemokratische Ordnung. Das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus charakterisiert das Verhältnis des Arbeiter-und-Bauern-Staates zum Menschen, sein Ziel, die maximale Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Gesellschaft. Dieses Ziel schließt notwendig den allseitigen Schutz der Persönlichkeit ein und erhebt die Sorge um den Menschen zum leitenden Prinzip. Die volksdemokratische Ordnung kann sich nur konsolidieren, wenn sie einen allseitigen Schutz des menschlichen Lebens garantiert. Eine Mißachtung der Verhältnisse, die diesen Schutz betreffen, steht in krassem Gegensatz zu dem für den Aufbau des Sozialismus notwendigen Erfordernis der allseitigen Entwicklung der Fähigkeiten und Talente der Menschen, die in ihrer Gesamtheit die zum Sozialismus fortschreitende Gesellschaft ausmachen.

In engem Zusammenhang hiermit stehen die Verbrechen gegen die Arbeitskraft. Die Gesetze, die sich auf den Schutz der Arbeitskraft beziehen, bringen die große Bedeutung des Arbeitsschutzes für die Entfaltung und Entwicklung der volksdemokratischen Ordnung zum Ausdruck.

Aus diesen Erkenntnissen folgt, daß eine gesellschaftsgefährliche Handlung, mithin ein Verbrechen, nur dann vorliegen kann, wenn die Verletzung eines bestimmten gesellschaftlichen Verhältnisses (z. B. des Eigentums) zugleich auch eine Beeinträchtigung der volksdemokratischen Ordnung und ihrer Rechtsordnung darstellt.

So ist die einmalige Entwendung einer Aktentasche voll Briketts o. ä. weder ein Diebstahl noch ein Wirtschaftsverbrechen, wenn sie auch eine amoralische Handlung darstellt. Solche Handlungen begründen lediglich zivil- oder arbeitsrechtliche Folgen.<sup>2</sup>

Das allgemeine Verbrechensobjekt führt jedoch kein Sonderdasein. Es existiert nur als Gesamtheit der bestehenden Verhältnisse ; d. h. nur über den Anschlag auf ganz bestimmte Klassenverhältnisse, die sogenannten „besonderen Objekte“, kann die volksdemokratische Ordnung und Rechtsordnung angegriffen werden.

Davon sind auch die sogenannten Staatsverbrechen nicht ausgeschlossen. Unmittelbar angegriffen wird hier die Klassenherrschaft der Ar-

<sup>2</sup> vgl. dazu S. 492 ff. dieses Lehrbuches.